

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

E-Mail: regionalplanung@bezreg-detmold.nrw.de

Ihr Schreiben vom
22.03.2024

Ihr Zeichen
32

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 22-09.23 GEP

Sachlicher Teilplan Wind/Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Detmold

Durchführung des Scopings gem. § 8 Abs. 1 ROG

Hier: **Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

1. Grundsätzliche Bedenken zum aktuell vorliegenden Plankonzept

Die Naturschutzverbände in Ostwestfalen-Lippe haben bereits in der Stellungnahme vom 16.10.2023¹ zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 ROG ihre Anforderungen an die erforderlichen Regelungen für eine zukunftsfähige Energieversorgung in OWL eingebracht. Den beschlossenen Leitlinien fehlt es an der von uns geforderten Gesamtkonzeption Energie im Regionalplan, die Regelungen für eine zukunftsfähige Nutzung aller Erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Geothermie, Biomassenutzung – umfassen sollte. Zu den jetzt noch behandelten Themen Wind- und Solarenergie haben wir in der Stellungnahme vom 16.10.2023 Anregungen für zu berücksichtigende Ausschluss- und Restriktionsbereiche bei der Identifizierung von Potenzialflächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik, für zu berücksichtigende Daten, insbesondere zum Artenschutz, sowie für textliche Festlegungen frühzeitig in das Verfahren eingebracht.

¹ <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/aktuell-neue-regionalplaene-fuer-nrw/stand-der-planungen-und-beteiligungen.html> > Regionalplan OWL

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Martin Stenzel

Datum
22. April 2024

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Ihre bereits im Workshop am 24.10.2023 Oktober geäußerten Bedenken und Anregungen zum Kriterienset haben die Naturschutzverbände in einem Offenen Brief vom 24.01.2024 an den Regionalrat Detmold aufgegriffen und eine deutliche Korrektur des Kriteriensets und der Entwurfsflächen für die Windenergiebereiche (WEB) gefordert. Kritisiert wird insbesondere die fehlende räumlich ausgewogene Verteilung der WEB, die zu einer extremen Belastung der Kreise Höxter und Paderborn führt. Es werden Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Kriteriensets mit der Zielsetzung eingebracht, dass es sowohl zu einer ausgewogeneren räumlichen Verteilung als auch zur stärkeren Berücksichtigung der Zielsetzung eines naturverträglichen Ausbaus der Erneuerbaren Energien kommt.

Anhand der jetzt vorgelegten Scoping-Unterlagen wird deutlich, dass diese Anregungen nicht aufgegriffen wurden. Für den Artenschutz ist dieses besonders gravierend, da dieser Belang bei dem der Potenzialflächenfestlegung zugrunde gelegten Kriterienset keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die SUP bietet die Möglichkeit, aufgrund der ausdrücklich seitens der Gutachterbüros erbetenen Daten zu vorkommenden WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten die WEB-Potenzialflächen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auch hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung zu überprüfen. Wie eine Auswertung der den Naturschutzverbänden vorliegenden Daten zu Brutrevieren von windkraftsensiblen Brutvogelarten aufzeigt, würde die derzeitige Flächenkulisse nach Erachten der Naturschutzverbände zu nicht vertretbaren Konflikten mit den zu beachtenden Zielen zum Schutz der Biodiversität führen (s. unter 2.1.2 dieser Stellungnahme im Detail).

2. Stellungnahme zu den „Unterlagen zum Scoping“ vom 22.3.2024

2.1 Geltungsbereich und Inhalte der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien (zu Ziffer 2)

2.1.1 Geltungsbereich

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes (vgl. Ziffer 2.1) weisen wir darauf hin, dass die Umweltauswirkungen über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus zu berücksichtigen sind. Dieses gilt sowohl für Auswirkungen, die von WEB-Darstellungen des Planentwurfs als auch von WEB der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche ausgehen können. Dieses gilt es insbesondere bei der Bewertung von Summationswirkungen zu beachten. Auch die Leitlinie L 5 zur Vermeidung/Minimierung der Umfassung von Ortschaften durch die Festlegung von WEB erfordert eine Einbeziehung bestehender und geplanter WEB, die an den Geltungsbereich angrenzen. Die Vermeidung der Umfassung sollte über die Betrachtung von Ortschaften erweitert werden auf Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete.

Insofern ist mit Auswirkungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zu rechnen, die untersucht werden müssen.

2.1.2 Inhalte

Die Flächenkulisse der WEB (Karte 1 der Scoping-Unterlagen) setzt sich aus bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen als auch aus neuen Flächen zusammen.

Einbeziehung bestehender Windenergiebereiche

Den genannten Kriterien zur der im ersten Prüfschritt ermittelten bestehenden WEA-Standorte und kommunalen Windenergieplanungen, wie der Wirksamkeit von Konzentrationszonen- oder Positivplanungen oder dem Ausschluss von Bereichen mit Abständen unter 400 Meter zu Wohngebäuden oder höhenbeschränkten Konzentrationszonen, kann gefolgt werden, nicht aber dem generellen Ausschluss aller Flächen kleiner 10 ha. Die bereits planerisch in Flächennutzungsplänen (FNP) festgelegten WEB stellen einen wesentlichen Teil des für OWL zu erbringenden Flächenbeitragswertes dar. Geeignete FNP-Konzentrationszonen für WEA sollten unseres Erachtens auch bei Flächen unter 10 ha in den Regionalplan einbezogen werden, um den weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Bestand an WEA in OWL auch vollumfänglich in die regionalplanerisch darzustellenden WEB im Umfang von 13.888 ha einzubringen. Nur so wird der Vorbelastung durch bestehende WEA im südlichen Teil von OWL angemessen entsprochen. Rechtsgültige WEA-Zonen der FNP's haben unabhängig von ihrer Größe für die Sicherung und den Ausbau (Repowering!) der Windenergienutzung eine besondere regionalplanerische Bedeutung.

Neue Windenergieflächen

Im zweiten Prüfschritt, der Ermittlung neuer Flächen für die Windenergie, wurde als Mindestgröße ein Flächenwert von 30 ha angesetzt. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern diese WEB in natur- und artenschutzverträglichen Bereichen liegen und es bei der Bewertung der WEB des Planentwurfs im Rahmen der SUP möglich ist, bei festgestellten erheblichen Konflikten mit Schutzgütern von dieser Mindestgröße abzuweichen, um beispielsweise im Rahmen der SUP festgestellte Artenschutzkonflikte durch eine Flächenreduzierung lösen zu können. Die Mindestgröße darf zudem geeignete kleinere Flächen bei der Alternativenprüfung nicht ausschließen.

Kriterienset zur Bestimmung der Windenergiebereiche

Es wird in der Scoping-Unterlage darauf verwiesen, dass die Identifizierung der WEB anhand eines einheitlichen Kriteriensets erfolgt ist. Grundsätzlich muss das Konzept zur Ermittlung der WEB mit den Prüfschritten und den festgelegten Kriterien für die Flächenauswahl auch im Rahmen der Umweltprüfung geprüft werden, um die Auswirkungen der WEB-Planung insgesamt und auch im Hinblick auf die damit verbundenen Zielvorstellungen (u.a. Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) ermitteln zu können. Dies ist auch für die Alternativenprüfung in Bezug auf mögliche Konzeptalternativen erforderlich (s. unter 2.5 dieser Stellungnahme zur Alternativenprüfung).

Das der Potenzialflächenermittlung für die neuen WEB zugrundeliegende Kriterienset der Regionalplanungsbehörde Detmold ist nach Erachten der Naturschutzverbände nicht dazu geeignet, die Schutzgüter in angemessenem Umfang und hinsichtlich der Abwägung auch in der erforderlichen Tiefe und Differenziertheit bei der Identifizierung der WEB zu berücksichtigen. Zum einen fehlen schutzgutrelevante Kriterien völlig, wie zum Artenschutz oder zum Landschafts-/ Kulturlandschaftsschutz, zum anderen fehlen Restriktionskriterien, um eine differenzierte Eignungsbewertung von Flächen außerhalb der Ausschlussflächen vornehmen zu können. Nur dadurch könnten wichtige Freiraumfunktionen, wie z.B. Regionale Grünzüge, unzerschnittene, verkehrsarme Räume oder landes-/regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt werden. Durch die fehlenden Kriterien außerhalb der Ausschlussbereiche wurden damit auch die UVPG-Schutzgüter bei der Identifizierung nur unzureichend berücksichtigt (Scoping-Unterlagen, Anhang A).

Wir kritisieren die Kriterien insbesondere in folgenden Punkten:

- Artenschutz

Ein gravierendes Defizit des Konzeptentwurfs ist, dass der Artenschutz im Kriterienset vollständig fehlt. Angesichts des Wegfalls von UVP und Artenschutzprüfung in den Genehmigungsverfahren für diejenigen WEA, die innerhalb der WEB der Regionalpläne und der FNP-Konzentrationszonen beantragt werden (vgl. § 6 WindBG), sehen wir eine hohe Verantwortung, die der Regionalplanung nun insbesondere für die Wahrung der Belange des Artenschutzes zukommt. Hinzu kommt, dass in den Beschleunigungsgebieten nach der RED-Richtlinie zusätzlich auch auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (s. Scoping-Unterlage, S. 6). Das erfordert eine sehr sorgfältige Prüfung, damit nur solche WEB zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, bei denen im Rahmen der in der Regel geplanten Natura 2000-Vorprüfungen (vgl. unter Ziffer 8 der Unterlagen zum Scoping) mit ausreichender Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass es durch die geplanten Windenergiebereiche zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und damit in erster Linie für die WEA-sensiblen Arten der Natura 2000-Gebiete einschließlich faktischer Vogelschutzgebietsflächen kommt. Zu den zu berücksichtigenden faktischen Vogelschutzgebieten gehören in OWL:

- Erweiterungsbereiche des VSG „Weseraue“
- Erweiterungsbereiche des VSG „Diemel- und Hoppeketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“
- Kernflächen des Rotmilanvorkommens in OWL
(s. dazu im Detail in der Stellungnahme vom 16.10.2023, S.3, hier in Anlage 2 beigefügt).

Die Regionalplanung muss für eine umfassende und sachgerechte Abwägung alle vorhandenen Daten insbesondere zum Artenschutz im Regierungsbezirk prüfen und für die Abwägung aufbereiten. Erforderlich ist eine regional aufbereitete Bestands- und Konfliktanalyse zum Artenschutz unter Verwendung der bei Behörden, Naturschutzver-

bänden und Biologischen Stationen vorhandenen Daten. Die auf Landesebene (LANUV) zugänglichen Daten reichen hierzu nicht aus. Diese Einschätzung bestätigt auch die Abfrage von Daten zur Artenschutzprüfung über den Anhang D der vorgelegten Scoping-Unterlage.

Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände: Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL (April 2024); s. Anlage 1 dieser Stellungnahme

Wie in dem Brief an den Regionalrat Detmold vom 24.01.2024 angekündigt, haben die Naturschutzverbände in Ostwestfalen-Lippe OWL die ihnen zur Verfügung stehenden Daten aufbereitet und stellen diese der Regionalplanungsbehörde und den mit der SUP beauftragten Gutachtern zur Verfügung. Die Erfassung und Aufbereitung der Daten erfolgt in dem Gutachten der OWL-Naturschutzverbände, vertreten durch die Stiftung für die Natur Ravensberg (s. Anlage 1 zur Stellungnahme).

Der Auswertung des Gutachtens liegen Daten aus den Jahren 2018 - 2022 der Biologischen Stationen sowie Daten aus dem Meldeportal Ornitho.de für acht windkraftsensible Vogelarten vor. Alle acht Arten - Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard - gehören zu den im Bundesnaturschutzgesetz im Anhang I, Abschnitt I als kollisionsgefährdete Brutvogelarten genannten Arten. Im Gutachten wurden nur Fundpunkte mit Nachweise eines Brutzeitcodes berücksichtigt, dieses sind 6.211 Fundpunkte aus Ornitho.de und 1.199 Fundpunkte aus Datenbanken der Biologischen Stationen.

Angesichts der Kürze der Bearbeitungszeit und auch der finanziellen Möglichkeiten der Naturschutzverbände war eine Beschränkung auf die oben genannten Daten unumgänglich. Diese Daten stellen einen sehr wichtigen Teil der im weiteren Verfahren zur artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigenden relevanten Daten dar. Es sind für diese Beurteilung aber zahlreiche weitere Daten zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten vorhanden und zwingend heranzuziehen!

Die Auswertung zeigt, dass die Datenlage, die den vorliegenden Arbeitskarten des Regionalplanes zugrunde gelegt ist, noch weitaus lückenhafter sein muss. Sonst gäbe es nicht so viele und so große Konfliktbereiche zwischen Artenschutz und Windkraftplanung - wie im Gutachten zweifelsfrei festgestellt.

Die Ergebnisse des Gutachtens weisen signifikante Konflikte zwischen dem Vorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten und den in Entwurfskarten des Regionalplans dargestellten Windenergiebereichen auf, siehe hierzu in dem in der Anlage 1 beigefügten Gutachten einschließlich der kartographischen Aufbereitung der Konfliktbereiche. Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Rahmen der SUP alle WEB

unter dem Aspekt des Artenschutzes sorgfältig unter Auswertung aller vorhandenen Daten geprüft und die Flächenkulisse für die Offenlage entsprechend geändert wird.

Die Naturschutzverbände bieten vertiefende Analysen und Darstellungen auf der Basis der vorhandenen und weiter hinzuziehender Daten an.

Die vorliegenden Datenauswertungen werden dem LANUV zur Verfügung gestellt.

- Kriterienset „Natur und Landschaft“

Wir begrüßen, dass im ersten Entwurf des Plankonzepts die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vollständig von der Planung der WEB ausgenommen werden, da Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit den vorrangigen Zielen des Biotop- und Artenschutzes in den BSN nicht zu vereinbaren sind. Ergänzend sollte im Regionalplan den Kommunen vorgegeben werden, bei ihren kommunalen Positivplanungen BSN von den Darstellungen von Windenergieflächen auszunehmen.

Dagegen stellen die im Entwurf gewählten Abstände zu BSN und NSG mit nur 75 m sowie FFH- und Vogelschutzgebieten mit 300 m nicht den erforderlichen schutzgebietsspezifischen Puffer zu WEB sicher.

Für die FFH-Gebiete stellt der 300 m – Abstandsbereich den nach der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz erforderlichen Mindestabstand dar. Dieser ist aufgrund der Rotoroutkonzeption der WEB auf 375 m zu erweitern und ggf. schutzgebietsspezifisch darüber hinaus zu vergrößern. Für die Vogelschutzgebiete fordern die Naturschutzverbände einen Abstand in Höhe der 10-fachen Anlagenhöhe², mindestens aber 1.200 m. Heutige mögliche Anlagenhöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei 2.800 m liegen sollte. Diese Einschätzung stützt auch das Scoping-Papier für den Regionalplan Köln, in dem für die Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung bei FFH-Gebieten in einem Umkreis von 375 m und bei VSG in einem Umkreis von maximal 3.000 m von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird.

Hinzu kommt die unseres Erachtens dringend erforderliche Regelung zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen des Weser-/Wiehengebirges, Teutoburger Waldes/Egge und des Stemweder Berges vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen. Dieses würde auch einen über die Regierungsbezirksgrenzen vereinheitlichten Schutz von windenergiesensiblen Landschaftsräumen gewährleisten, da im Regionalplan Münsterland nach dem Ziel Z VI.1-3 Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger

² Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen, Anlage 1, Stand Mai 2017, <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/positionspapier-zum-arten-und-habitatschutz-bei-planung-und-zulassung-von-windenergieanlagen.html>

Waldes aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

Für die Belange von Natur und Landschaft ist die bereits oben angeführte Kritik zu der Reduzierung des Kriteriensets auf Ausschlussflächen besonders gravierend, da nur über eine Erweiterung um Restriktionskriterien wichtige, auch schutzgutrelevante Kriterien, wie unzerschnittene, verkehrsarme Räume oder landes-/regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt finden würden.

- Abstände zu Wohngebäuden und Allgemeinen Siedlungsbereichen reduzieren

Der Entwurf des Kriteriensets sieht bei Wohngebäuden im Innenbereich für WEB einen Abstand von 1.000 m sowie bei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) von 700 m vor. Die mit der 2. Änderung des LEP vorgesehene Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ gibt mehr Spielräume zugunsten einer freiraum-/naturverträglicheren Planung von WEB. Vor diesem Hintergrund ist der im Entwurf des Kriteriensets enthaltene 1.000 m-Abstand von Wohngebäuden im Innenbereich nicht akzeptabel und deutlich zu reduzieren. Wir regen hierzu einen Abstand entsprechend den Regelungen in anderen Planungsregionen (u.a. Regionalplan Münsterland) von 600 m an. Ein Abstand von 700 m zu den ASB ist nach Ansicht der Naturschutzverbände angesichts der in die ASB-Vorranggebietsdarstellungen integrierten Flexibilisierungsflächen für den regionalplanerisch zu gewährleistenden Schutz von Freiraum-/Naturschutzfunktionen nicht vertretbar. Aufgrund des hohen Umfangs der Flexibilisierungsanteile der ASB halten wir hier einen Abstand in zweifacher WEA-Anlagenhöhe, maximal die im Regionalplan Münsterland zugrunde gelegten 600 m, für angemessen.

Aufnahme der Solarenergienutzung in den Sachlichen Teilplan

Den Ausführungen zur nur fakultativen Aufnahme der Solarenergienutzung in den Sachlichen Teilplan Wind /Erneuerbare Energien, nämlich wenn der Umgang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund weiterer Rechtsänderungen regionalplanerisch notwendig wird (Unterlage Scoping, S. 6), widersprechen wir entschieden. Angesichts der Vorgaben in Artikel 15 c der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) der EU ist - vorbehaltlich der Umsetzung in Bundesrecht - zu prüfen, inwiefern im Regionalplan Festlegungen für den Ausbau der Solarenergienutzung aufzunehmen sind.

Wie die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2023 (S. 9/10) ausgeführt haben, halten sie für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie Vorgaben für eine klare Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf bzw. über versiegelten und vorbelasteten Flächen für erforderlich. Ein solcher Vorrang ergibt sich auch aus Artikel 15 c der RED-Richtlinie der EU.

Für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sollten im Regionalplan Grundsätze

- zum flächensparenden Ausbau der Photovoltaik, wonach Solarenergieanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen,
- zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche

aufgenommen werden. Für die größeren, raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte entsprechen des LEP, Ziel 10.2-14, eine räumliche Steuerung über zeichnerische Festlegungen im Regionalplan erfolgen. Zudem sollten im Regionalplan ökologische Mindestkriterien für Freiflächen-PV sowie Kriterien für Biodiversitäts-PV festgelegt werden.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-PV ist entscheidend, dass entsprechend des LEP-Entwurfs (Ziel 10.2-14) Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereiche als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.

Außerdem fordern die Naturschutzverbände die Berücksichtigung folgender Gebiete als Ausschlussflächen:

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer³,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

³ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind⁴.

Regionalplanerische Vorgaben für kommunale Positivplanung Windenergienutzung

Die im Scoping-Papier (S. 6) angesprochene Option regionalplanerischer Vorgaben in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen für die kommunale Positivplanung für die Windenergie sollte unbedingt ergriffen werden.

Die Kommunen können nach § 249 Abs. 4 BauGB auch nach dem Erreichen der im LEP für die Planungsregionen festgelegten Flächenbeitragswerte über die Ausweisung der WEB im Regionalplan hinaus zusätzliche Positivplanungen für Windkraft vornehmen. Die Naturschutzverbände erwarten, dass eine Steuerung dieser Planungen auf konfliktarme Flächen erfolgt. Einen geeigneten und ausbaufähigen Ansatz dafür bietet der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Münsterland, in dem mit Ziel Z VI.1-2 zur Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete sehr konkrete Vorgaben gemacht werden⁵.

Danach sind Darstellungen bzw. Festsetzungen von Windenergiebereichen möglich in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und
- Überschwemmungsbereichen.

Abweichend von der Regelung im Regionalplan Münsterland sollten Ausschlussbereiche eindeutig festgelegt werden, zumindest für:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Naturschutzgebiete/Natura 2000-Gebiete, soweit nicht in BSN enthalten
- Biotopverbund Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten
- naturschutzwürdige Biotopkatasterflächen
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind⁶
- UZVR > 100 km².

Die Planregion OWL hat eine hohe Verantwortung für die sehr großen UZVR von über 100 km² in NRW. Drei der sechs in NRW noch vorhandenen Flächen von über 100 km² liegen ganz (UZVR-4576/ TÜP Senne, UZVR-4222/ östliche Egge/ Höxter) oder teilweise (UZVR-5346/ nördlich Brilon) im

⁴ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?_Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

⁵ Entwurf Regionalplan Münsterland Dezember 2022, S. 110, https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/ablage/textlich/1_Planunterlagen_RPL_MSL_Textliche_Festlegungen.pdf

⁶ Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

Plangebiet. Nach der Biodiversitätsstrategie des Landes ist der Erhalt der UZVR in den Größen zwischen 50 und 100 km² und den Räumen größer als 100 km² für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung⁷.

2.2. Für den Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien relevante Ziele des Umweltschutzes (zu Ziffer 4)

Beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ ist bei den Zielen des Umweltschutzes neben der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auch die Biodiversitätsstrategie der EU und der Landes NRW aufzunehmen.

Beim Schutzgut Fläche ist der Grundsatz des § 2 Absatz 2 Nr. 6 des ROG, nachdem die erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist, als Ziel des Umweltschutzes zu ergänzen. Zu nennen ist auch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, da sie maßgebliche Ziele insbesondere zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme setzt. Diese soll auf Bundesebene bis zum Jahr 2030 auf 30 ha und bis 2050 auf Null reduziert werden, die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW setzt eine Reduzierung mittelfristig auf 5 ha und langfristig auf Null ha als Ziel.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu Ziffer 6)

2.3.1 Überblick über die Auswirkungsprognose (zu 6.1)

Die strategische Umweltprüfung (SUP) muss neben den Auswirkungen der zeichnerischen Festlegungen der WEB auch die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze für die Windkraft im Regierungsbezirk, darunter auch für die kommunalen Positivplanungen, und ebenso für die Solarenergie prüfen und bewerten. Insbesondere, wenn die Solarenergie nur durch textliche Ziele und Grundsätze gesteuert wird, muss geprüft werden, ob die regional-planerischen textlichen Festlegungen einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie gewährleisten können (s. oben unter 2.1.2).

Für die Gesamtplanbetrachtung steht mit den Ergebnissen des Gutachtens der Naturschutzverbände zur Beurteilung der Auswirkungen der WEB auf acht windkraftsensible Brutvogelarten eine wichtige Grundlage zur Bewertung der Gesamtplanauswirkungen auf WEA-sensible Vogelarten zur Verfügung (s. auch unter 2.2.1).

2.3.2. Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen (zu 6.3)

„Musterprüfbogen“ / Tab. 6-1.

Es handelt sich um einen Standardprüfbogen, der für eine Bewertung von Windenergiebereichen hinsichtlich der für die Schutzgüter genannten Kriterien windkraftspezifisch zu ergänzen ist.

⁷ Biodiversitätsstrategie NRW, S. 108

Unter Ziffer 2 „Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“ sollte zum Schutzgut „Tiere“ / „biologische Vielfalt“ bei der Avifauna neben der Unterscheidung in Brut-, Rastvogel und Wintergast auch die Kriterien Schlafplätze, Life-Projekt Wiesenvögel und Hauptzugkorridore genannt werden. Hierzu wird in der Abfrage zur Artenschutzprüfung (Anhang D) ausdrücklich nach Daten gefragt. Hauptvogelzugkorridore gehören auch nach der RED-Richtlinie (Art. 15 c) zu den Ausschlussflächen für Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien.

Zum Vogelzug in OWL hatten wir in der Stellungnahme vom 31.03.2021 zum Entwurfs des Regionalplans OWL im Zusammenhang mit der Forderung eines textlichen Ziels zur Freihaltung der Bergkämme in OWL von Windenergiebereichen ausgeführt:

Der Vogelzug in OWL erfolgt unkanalisiert als Breitfrontzug. Die quer zur Hauptzugrichtung liegenden Bergrücken (Weser- und Wiehengebirge, Teutoburger Wald/ Egge) werden zumeist ohne Trichtereffekte überflogen. Die Zugintensität und -höhe hängt stark von Wetterfaktoren ab. Niedrige Flughöhen werden verursacht u.a. durch starke Bewölkung, Niederschläge, schlechte Sichtverhältnisse (Nebel) und ungünstige Windrichtungen. Insbesondere an Kammlagen kann die Flughöhe dann deutlich verringert sein, was Sichtbeobachtungen zum Beispiel auch der Biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld bestätigen. Um Verluste an ziehenden Vögeln zu minimieren, sollten daher die Bergkämme grundsätzlich frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

Wenn bei den Kriterien Vögel als teilweise windkraftsensible Artengruppe genannt werden, sollten hier auch die Fledermäuse genannt werden, unter anderem unter Bezug zu den in der Abfrage genannten Hauptzugkorridoren. Waldflächen sollten beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ nicht auf Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen beschränkt werden, sondern um alle für den Konflikt Windenergieausbau/ Biodiversitätsschutz relevanten naturnahen Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten ergänzt werden, s. dazu detailliert in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 16.10.2023, S. 4-6.

Unter „Betroffenheit“ fehlen in dem Prüfbogen Angaben, in welchem Umfang das Umfeld von Schutzgebieten als zu berücksichtigende Abstandsflächen in die Bewertung eingehen. Angaben erfolgen hierzu auch nicht in der Tab. 4.1, sodass hierzu insgesamt die erforderlichen Angaben fehlen. Zu Anforderungen seitens der Naturschutzverbände siehe hierzu unter 2.1.2 dieser Stellungnahme, die Angaben finden sich dort unter Kriterienset „Natur und Landschaft“ (s. S. 6).

Unter Ziffer 3 des Musterprüfbogens wird dem sich aus § 6 WindBG ergebenden Wegfall von UVP und Artenschutzprüfung auf der folgenden Genehmigungsebene nicht Rechnung getragen.

Ziffer 3.04 „Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen“ ist zu streichen, da die WEB auf keiner weiteren Planebene konkretisiert werden und bei WEA-Genehmigungsanträgen in den WEB nach § 6 WindBG eine UVP entfällt. Bei den unter Ziffer 3.03

genannten „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ ist hinsichtlich der Schutzgüter „Tiere“ und „biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen, dass Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Regelungen des § 6 WindBG für in WEB beantragte WEA im Genehmigungsverfahren nur noch sehr eingeschränkt und im Hinblick auf die Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oft nicht im erforderlichem Umfang möglich sind (s. unter 2.5/Belange des Artenschutzes).

Unter Ziffer 4 zur schutzgutübergreifenden Einschätzung der Umweltauswirkungen fehlen Angaben zur Methodik. In der Unterlage zum Scoping (S. 18) wird lediglich erwähnt, dass für die Einschätzung der Erheblichkeit die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer noch nicht weiter beschriebenen Gewichtung zusammenfassend betrachtet werden. Die erforderlichen konkreten methodischen Angaben zur Gewichtung fehlen in der Vorlage. Dabei ist es entscheidend, welche Gewichtungen bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen von einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien vorgenommen werden. Es müssen zur Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigt werden, sodass es für die zusammenfassende Bewertung, ob von Planfestlegungen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, einer methodischen Vorgabe zur Gewichtung zu einzelnen Kriterien zwingend bedarf. Nach Einschätzung der Naturschutzverbände gibt es im Rahmen der Windenergieplanung einige Kriterien, denen rechtlich und fachlich eine so hohe Gewichtung beizumessen ist, dass auch die alleinige Betroffenheit eines dieser Kriterien zur Feststellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen führen muss. Dazu gehören insbesondere Kriterien zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wie die Betroffenheit windkraftsensibler Arten sowie von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten einschließlich des Umgebungsschutzes.

Unter Ziffer 5 „Eignung als Beschleunigungsgebiet“ fehlen jegliche Angaben zu den Kriterien. Aufgrund der in den Beschleunigungsgebieten nach RED-Richtlinie wegfallenden UVP, Artenschutzprüfung und auch der FFH-VP kommt der Regionalplanung eine sehr hohe Verantwortung für die Wahrung der Belange des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes zu. Nach den Bestimmungen der RED-Richtlinie dürfen nur solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen werden, in denen deren Realisierung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Da bei den WEB des Planentwurfs bei der Potenzialflächenermittlung relevante UVP-Schutzgüter, neben dem Schutzgut „Tiere“ im Übrigen auch das Schutzgut „Landschaft“, nicht berücksichtigt wurden (s. unter Ziffer 2.1.2 zur Kritik am Kriterienset), müssen zur Prüfung der Eignung der einzelnen WEB als Beschleunigungsgebiete umfassende Daten herangezogen und bewertet werden.

Bewertungskriterien zur Ermittlung der WEB, die aufgrund der Überlagerung oder auch der Nähe zu empfindlichen Bereichen/Schutz-

gebieten/Habitaten als Beschleunigungsgebiet auszuschließen sind, hätten Bestandteil der Scoping-Unterlagen sein müssen. Einige der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegenstehende Belange ergeben sich unmittelbar aus der RED-Richtlinie, so die Natura 2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind sowie Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die aufgrund von Sensibilitätskarten für Wildtiere zu berücksichtigen sind. Zu letzterem Aspekt liefern die Daten und Auswertungen einschließlich der Überschneidungskarten von Brutrevieren mit den WEB des Gutachtens der Stiftung für die Natur Ravensberg eine wichtige Beurteilungsgrundlage. Diese Daten ermöglichen eine Bestimmung besonders schutzbedürftiger Bereiche auch außerhalb von Schutzgebieten oder regionalplanerischer Darstellungsbereiche (wie BSN, BSLV). Dieses ist für NRW von besonderer Bedeutung, da die vorliegenden Auswertungen zu Schwerpunktorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten in NRW hierdurch auf Grundlage aktueller Daten ergänzt werden können.

Weitere Kriterien sind die unter Ziffer 2.05 – 2.12 genannten Kriterien, die allerdings unvollständig sind und bei denen Angaben zum Umgebungsschutz fehlen (s. oben zum Prüfbogen, Ziffer 2 „Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“).

2.4 Alternativenprüfung (zu Ziffer 7)

Neben der Prüfung von Standortalternativen muss sich die SUP zur Windkraftplanung auch Konzept- und Planalternativen widmen, hier ist auch das Gesamtkonzept (Kriterienauswahl, Gewichtung von Kriterien) zur Ermittlung der WEB zu prüfen. Bei der Prüfung der Standortalternativen sind die Summationswirkungen mitzubetrachten.

Für Windkraftstandorte ist diese Summationsbetrachtung/ Betrachtung kumulativer Wirkungen essenziell. Die Lage der WEB zueinander ist von großer Bedeutung für die Umweltauswirkungen. Benachbarte WEB können Riegel bilden, die relevante Lebensräume zerschneiden oder unerreichbar machen. WEB, die rund um Schutzgebiete angeordnet sind, können für eine Umzingelung und damit das Abschneiden der Schutzgebiete von ihrer Umgebung sowie eine Zerstörung von Ausweichräumen sorgen. Diese Auswirkungen müssen über die SUP ermittelt und über die Bewertung für die Anpassung von WEB-Festlegungen herangezogen werden. Aber auch benachbarte Solarenergiestandorte können Riegel bilden und Biotopverbundstrukturen zerschneiden oder Habitate verinseln. Diese Aspekte müssen bei der Solarplanung und in der SUP berücksichtigt werden.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass der Teilplan in seiner Wirkung mit dem Gesamtregionalplan zusammen betrachtet werden muss, der insbesondere mit den Siedlungs- und Abgrabungsbereichen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorruft. Die WEB müssen dementsprechend auf Überschneidungen/ Kumulationswirkungen durch diese Raumnutzungen geprüft werden. Die Gesamtplanbetrachtung kann sich daher auch nicht nur auf den sachlichen Teilplan beziehen (s. dazu auch

unsere Kritik in der Stellungnahme vom 9.10.2023 zur 2. Offenlage des Regionalplans OWL /Ziffer C. 6 und in der Stellungnahme vom 16.10.2023 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien).

2.5 Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegungen auf Natura 2000-Gebiete und Artenschutzbelange (zu Ziffer 8)

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Bei der Prüfung der Verträglichkeit der WEB-Darstellungen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist die geänderte Rechtslage, nach der in den im Regionalplan zu bestimmenden Beschleunigungsgebieten nach der RED-Richtlinie in den Genehmigungsverfahren auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (s. Scoping-Unterlage, S. 6), von entscheidender Bedeutung. Das erfordert eine sehr sorgfältige Prüfung, damit nur solche WEB zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, bei denen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Regionalplan festgestellt wird, dass es durch die geplanten WEB zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und damit in erster Linie der WEA-sensiblen Arten der Natura 2000-Gebiete einschließlich faktischer Vogelschutzgebietsflächen kommt. Den Unterlagen zum Scoping mangelt es an Angaben zu den Kriterien zur Bestimmung der als Beschleunigungsgebiet geeigneten Bereiche (s. dazu Ziffer 2.3.2 dieser Stellungnahme).

Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind die faktischen Vogelschutzgebiete im Plangebiet zu beachten. Dabei handelt es sich um Erweiterungsbereiche des VSG „Weseraue“, Erweiterungsbereiche des VSG „Diemel- und Hoppeketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ und die Kernflächen des Rotmilanvorkommens in OWL (s. dazu im Detail in der Stellungnahme vom 16.10.2023, S.3, hier in Anlage 2 beigefügt).

Belange des Artenschutzes

Bei Genehmigung einer WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet ist nach § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, sofern bei Ausweisung des WEB eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Artenschutzrechtliche Belange werden im Zulassungsverfahren also nur noch rudimentär berücksichtigt, da nach § 6 WindBG die Genehmigungsbehörde nur noch auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen hat, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre

sind. Durch die zu beachtende Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und der hierzu heranzuziehenden Zumutbarkeitsschwellen des § 45 b BNatSchG können ggf. nicht einmal alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos aufgegeben werden.

Umso wichtiger ist eine Artenschutzprüfung für den Regionalplan, die auf einer ausreichenden Datengrundlage beruht. Die Naturschutzverbände begrüßen daher die Scoping-Abfrage zur Artenschutzprüfung (Anhang D). Die dort abgefragten Informationen, u.a. Daten über das Vorkommen windenergiesensibler Arten, das Vorkommen und für die Wiederbesiedlung geeignete Gebiete zu verfahrenskritischen Arten, die Hauptzugkorridore für Vogelarten und Fledermäuse sowie Vorkommen charakteristischer Arten in FFH-Gebieten sind erforderlich, um eine aktuelle und weitestmöglich vollständige Beurteilungsgrundlage für die Artenschutzprüfung zu erlangen.

Diese Datenabfrage zeigt, dass die Planungsbehörde diese Einschätzung teilt, die bereits verfügbaren Daten z.B. aus dem LANUV-Info-System zu geschützten Arten nicht als ausreichend erachtet und eine Vielzahl weiterer Daten für eine sachgerechte artenschutzrechtliche Beurteilung für erforderlich hält, u.a. auch Daten der Naturschutzverbände. Hierzu stellen diese eine gutachterliche Auswertung zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten in OWL zur Verfügung (s. 2.1.2 und Anlage 1).

Wir regen an, dass entsprechend der Kriterien zur Erarbeitung des Regionalplans Köln/Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, zu allen WEB eine Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die Höhere Naturschutzbehörde und die Unteren Naturschutzbehörden erfolgt. Dies kann die Beurteilungsgrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung deutlich verbessern, weil auch Daten aus anderen Fachplanungen und von örtlichen Kartierungen einfließen können. Die Verbände würden es begrüßen, wenn vor der Offenlage auch ihre Einschätzung im Sinne einer Vervollständigung der naturschutzfachlichen Bewertung nach SUP und Risikoabschätzung eingebracht werden könnte.

Die im Anschreiben der Bezirksregierung vom 22.3.2024 gesetzte Frist für die Einreichung von Unterlagen bzw. Informationen und etwaigen Anlagen wie z.B. Karten bis zum 22. April 2024 in digitaler Form sollte für die Bereitstellung von Daten zu Artvorkommen flexibel gestaltet werden. Der 22.4.2024 sollte hier nicht als Ausschlussfrist gelten, da die Zusammenstellung und Aufbereitung von Daten mit erheblichem Zeitumfang verbunden ist. Auch nach dem 22.4.2024 eingehende Daten mit Relevanz für die Bewertung von WEB im Rahmen der SUP sollten Berücksichtigung finden.

Für den Artenschutz haben diese Daten für den Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Detmold ein besonders hohes Gewicht, da der Artenschutz bei den Kriterien zur Festlegung der WEB – im Gegensatz zu den Kriteriensets anderer Planungsregionen wie Köln und Arnberg – vollkommen unberücksichtigt geblieben sind.

Es darf zu keiner Reduzierung der Betrachtung auf die sogenannten „verfahrenskritischen“ Arten (Anhang B der Scoping-Unterlagen) kommen, da diese nur in einem abgestuften Planungs- und Zulassungssystem mit abgestuften Artenschutzprüfungen ihren Platz haben. Durch die nun/ in Zukunft fehlende Artenschutzprüfung auf der Genehmigungsebene darf der Ansatz einer auf „verfahrenskritischen Arten“ reduzierten Bewertung in diesem Planverfahren keine Anwendung finden.

In den Scoping-Unterlagen wird auf das Auswertungs-Tool des LANUV eingegangen (S. 23). Die Nutzung des Auswertungs-Tools des LANUV zur Festlegung von Verminderungsmaßnahmen im Sinne von § 6 WindBG stellt keinen bedeutenden Beitrag zur Einbindung des Artenschutzes dar, denn die hier erzeugten Beiträge liefern voraussichtlich nur eine Artenliste aus der Messtischblattabfrage (nicht WEB-genau) sowie eine pauschale Liste von Minderungsmaßnahmen für die Genehmigungsebene, mit denen die Auswirkungen der Windenergienutzungen in den WEB abgemildert werden sollen. Für die Bewertung der geplanten WEB aus Artenschutz-Sicht liefern sie aber de facto keine neuen Erkenntnisse, weil die tatsächliche Betroffenheit des WEB damit nicht erkannt werden kann, somit keine Bewertung der Auswirkungen möglich ist und auch keine Alternativplanung erforderlich wird. Diese Datengrundlage als alleinige Basis für die Ermittlung der (hier: planungsrelevanten) Arten zu nutzen, halten die Naturschutzverbände für vollkommen unzureichend.

2.6 Daten- und Informationsgrundlage (zu Ziffer 11)

In der Tab. 11-1 zur Zusammenstellung der derzeit vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen fehlen die Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Biologischen Stationen sowie auch der bei den Naturschutzbehörden u.a. aus verschiedenen Zulassungsverfahren vorliegenden Daten. Zu dem im Rahmen dieser Stellungnahme abgegebenen Gutachten der Naturschutzverbände wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Stenzel

Anlage 1:

Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände: Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)

Anlage 2:

Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 16.10.2023 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit